

## Wechselkennzeichen

### 1. Erforderliche Unterlagen :

- Ø gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
- bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
- bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- Ø eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Ø Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –

### 2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- Ø Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief
- Ø Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein
- Ø bei zugelassenen Fahrzeugen das/die Kennzeichenschild/er
- Ø aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU) im Original

#### **bei abgemeldeten Fahrzeugen:**

- Ø die ungültige Zulassungsbescheinigung Teil I **oder**
- Ø der ungültige Fahrzeugschein

### 3. Erläuterungen zu Wechselkennzeichen

**Ein Wechselkennzeichen kann ab dem 01.07.2012 für zwei Fahrzeuge zugeteilt werden, es darf jedoch zur gleichen Zeit nur an einem dieser Fahrzeuge geführt werden. Jedes Fahrzeug wird einzeln versteuert.**

Für die beiden mit Wechselkennzeichen zuzulassenden Fahrzeuge werden Kennzeichen mit fortlaufender Erkennungsnummer zugeteilt. Sie besitzen jeweils ihr eigenes Kennzeichen, das sich nur in der letzten Ziffer unterscheidet. Es besteht aus dem für beide Fahrzeuge gleichen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem die letzte Ziffer der Erkennungsnummer des Fahrzeugs tragenden fahrzeugbezogenen Teil. Der fahrzeugbezogene Teil ist ständig am betreffenden Fahrzeug anzubringen. Der gemeinsame Kennzeichenteil ist an dem Fahrzeug anzubringen, das im öffentlichen Straßenverkehr betrieben oder abgestellt wird.

Für z.B. zwei Pkw werden somit zwei Schilder mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und vier Schilder (für jedes Fahrzeug zwei) mit dem fahrzeugbezogenen Teil ausgefertigt.

**Wechselkennzeichen dürfen nicht** als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Sie sind von den Vorschriften zu grünen Kennzeichen ausgenommen.

**Voraussetzung für die Zulassung eines Wechselkennzeichens** ist, dass die Fahrzeuge in die **gleiche Fahrzeugklasse** fallen und Kennzeichenschilder gleicher Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Es sind die Kraftfahrzeuge der Klasse **M1** (Kraftfahrzeuge, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – PKW), der Klasse **L** (Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 Kilowatt) sowie Anhänger der Klasse **O1** (bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse).

**Es gibt keine verkleinerten Wechselkennzeichen!**

Von den mit Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugen kann eines oder können beide **auch Oldtimer** (mindesten 30 Jahre alte Fahrzeuge) sein.

### 4. Gebührenübersicht:

<b>Geschäftsmerkmale</b>	<b>Gebühren €</b>	<b>Tarifstelle GebOSt</b>
Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer	27,00	221.1
zzgl. zu 221.1 Erteilung Wechselkennzeichen	6,00	221 Satz 5
ggf. Wunsch Kennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 2
ggf. Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das ZFZR (bei Zulassung ohne Halterwechsel)	0,60	125
ggf. Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das ZFZR (bei Zulassung mit Halterwechsel)	2,60	124
ggf. Zuteilung Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. zusätzliche technische Änderung	10,20	225
<b>je Klebesiegel</b>	0,30	233

**(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)**